

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, Ehningen und der Geschäftsführung der Bertrandt Beteiligungen GmbH, Ehningen gemäß § 293a AktG

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bertrandt Aktiengesellschaft mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245259 („**Bertrandt Aktiengesellschaft**“) und der Bertrandt Beteiligungen GmbH mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 758661 („**Bertrandt Beteiligungen GmbH**“) vom 12. Dezember 2016.

Der Vorstand der Bertrandt Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Bertrandt Beteiligungen GmbH erstatten hiermit den folgenden Bericht:

I.

Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die Bertrandt Aktiengesellschaft hat als herrschendes Unternehmen am 12. Dezember 2016 mit der Bertrandt Beteiligungen GmbH als abhängigem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG geschlossen („**Vertrag**“). Die Bertrandt Beteiligungen GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Beteiligungen GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft soll am 23. Februar 2017 um ihre Zustimmung gebeten werden. Der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Beteiligungen GmbH wird der Vertrag nach dem 23. Februar 2017 ebenfalls zur Beschlussfassung über eine Zustimmung vorgelegt.

Unternehmensgegenstand der Bertrandt Beteiligungen GmbH sind nach § 2 Absatz 1 ihrer Satzung die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen sowie die Erbringung von Geschäftsführungs-, Management-, Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen für die Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Dritte. □

Die Gesellschaft ist nach § 2 Abs. 2 der Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, bestehende erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann Patente, Marken, Lizenzen, Vertriebsrechte und andere Gegenstände und Rechte erwerben, nutzen und übertragen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der vorstehend genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Nach § 2 Abs. 3 der Satzung darf die Gesellschaft ferner sämtliche den Geschäftszweck fördernde Nebengeschäfte tätigen.

Zur wirtschaftlichen Lage der Bertrandt Beteiligungen GmbH wird im Übrigen auf die Eröffnungsbilanz der im Geschäftsjahr 2016/2017 gegründeten Bertrandt Beteiligungen GmbH Bezug genommen. Die Eröffnungsbilanz liegt nach § 293f AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Bertrandt Aktiengesellschaft, Birkensee 1, 71139 Ehningen, zur Einsicht der Aktionäre aus und wird Aktionären auf Verlangen unverzüglich und kostenlos in Abschrift übersandt. Ferner ist diese Eröffnungsbilanz von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Bertrandt Aktiengesellschaft unter www.bertrandt.com im Bereich 'Investor Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung' zugänglich. Diese Eröffnungsbilanz wird auch nach § 293g Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft am 23. Februar 2017 ausliegen.

II.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag bewirkt die steuerlich optimale Einbindung der Bertrandt Beteiligungen GmbH in den Konzern. Dies ist durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne der §§ 291, 292 AktG oder eine andere vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltung nicht in vergleichbarem Maße möglich. Zudem erlaubt das Weisungsrecht der Bertrandt Aktiengesellschaft die effektive Steuerung der Bertrandt Beteiligungen GmbH im Konzerninteresse, weil die Leitung der Bertrandt Beteiligungen GmbH nicht durch die Gesellschafterversammlung, sondern durch die Ausübung des Weisungsrechts auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erfolgen soll. Weil – anders als beim Weisungsrecht durch die Gesellschafterversammlung – nicht stets ein Gesellschafterbeschluss zur Leitungsausübung gefasst werden muss, ist das Instrument der Steuerung der Bertrandt

Beteiligungen GmbH auf Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages praktikabler und effizienter. Zudem lässt sich so eine einheitliche Steuerung von Konzerntöchtern realisieren.

III.

Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. Dezember 2016 wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Beteiligungen GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes, welches erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird; voraussichtlich also zum 1. Oktober 2016. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Durch den Vertrag unterstellt die Bertrandt Beteiligungen GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft. Der Vertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Muttergesellschaft und einer 100%igen Tochtergesellschaft üblichen Bestimmungen. Insbesondere steht der Bertrandt Aktiengesellschaft nach § 1 des Vertrages ein Weisungsrecht in Fragen der Geschäftsführung zu.

Ferner ist die Bertrandt Beteiligungen GmbH verpflichtet, ihren Gewinn nach Maßgabe von § 2 des Vertrages an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug trifft letztere eine Verlustübernahmepflicht entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hervorzuheben ist, dass die Bertrandt Aktiengesellschaft nicht zu Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG und zu Abfindungen im Sinne von § 305 AktG verpflichtet ist, da die Bertrandt Beteiligungen GmbH keinen außenstehenden Gesellschafter hat.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der Bertrandt Beteiligungen GmbH gekündigt werden, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Bertrandt Beteiligungen GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der Bertrandt Beteiligungen GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VI.

Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

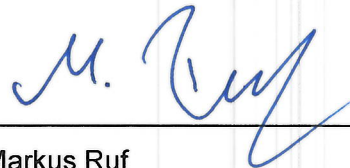
Da die Bertrandt Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Bertrandt Beteiligungen GmbH ist, ist der Vertrag entsprechend § 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer entsprechend §§ 293b ff. AktG zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht freiwillig erfolgen.

Ehningen, 12. Dezember 2016

Ehningen, 12. Dezember 2016

Bertrandt Aktiengesellschaft

Bertrandt Beteiligungen GmbH



Dietmar Bichler

Markus Ruf

Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsführer



Hans-Gerd Claus

Mitglied des Vorstands



Michael Lücke

Mitglied des Vorstands



Markus Ruf

Mitglied des Vorstands